



Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

71. Sitzung (öffentlich)

13. Januar 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

09:35 Uhr bis 11:15 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes 3

Drucksache 17/11624

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Vorsitzender Georg Fortmeier: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zur 71. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung begrüßen. Sie ist zugleich die erste Sitzung dieses Ausschusses im neuen Jahr 2021. Deshalb lassen Sie mich allen ein gutes, erfolgreiches und vor allen Dingen gesundes neues Jahr wünschen. Ich denke, der Aspekt „Gesundheit“ ist in diesen ersten Monaten dieses Jahres besonders wichtig, bis wir wieder in eine normale Arbeitssituation kommen. Das müssen wir noch überstehen. Ich hoffe, dass wir das hinbekommen.

Zur heutigen Sitzung, die wir in Form einer Sachverständigenanhörung durchführen, begrüße ich ganz besonders die Damen und Herren Sachverständigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung – soweit anwesend – und Zuhörerinnen und Zuhörer der Medien.

Sie wissen, dass wir unsere Sitzungen im Rahmen der Festlegungen des Ältestenrates und des Pandemischen Krisenstabes abhalten. Das heißt, die Fraktionen sind mit einer reduzierten Abgeordnetenzahl anwesend. Abgeordnete und Fraktionsmitarbeiter haben die Möglichkeit, die Sitzung über Video zu verfolgen. Eine Beteiligung mit Redebeiträgen durch sie nicht möglich. Die Sitzung wird auch nicht aufgezeichnet. Insofern gilt unsere alte Regelung, dass Ton- und Filmaufnahmen während dieser Sitzung nicht erlaubt sind.

Bitte achten Sie besonders auf die Einhaltung der Mindestabstände. Wir haben Abtrennungen mit Plexiglaswänden. Trotzdem bleibt zwischen Ihnen jeweils ein Stuhl frei. Ich glaube, es ist ganz wichtig, immer wieder darauf hinzuweisen.

Ich rufe den einzigen Punkt der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Drucksache 17/11624

– Anhörung von Sachverständigen (s. Anlage)

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung – federführend –, an den Unterausschuss Bergbausicherheit, den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und an den Innenausschuss am 11.11.2020)

Der Wirtschaftsausschuss hat als federführender Ausschuss am 18. November beschlossen, die heutige Anhörung durchzuführen. Ich darf mich jetzt schon im Namen aller Abgeordneten auch der mitberatenden Ausschüsse bei Ihnen, verehrte Sachverständige, für die abgegebenen Stellungnahmen, Beteiligungen und natürlich auch dafür bedanken, dass Sie den Weg hierher in den Landtag gefunden haben. Frau Professorin

Schlacke ist uns per Videostream zugeschaltet. Auch Ihnen ein besonderes Willkommen nach Münster.

Sie haben Kopien der abgegebenen Stellungnahmen erhalten. Es wurden mehr Stellungnahmen abgegeben als Sachverständige hier sind. Im hinteren Teil des Saales liegen Überstücke aus, die Sie mitnehmen können. Dort liegt auch das Tableau aus, dem Sie entnehmen können, wer heute anwesend ist.

Sie kennen unser Verfahren bei Anhörungen im Wirtschaftsausschuss. Aus zeitlichen Gründen und um Wiederholungen zu vermeiden, ist nicht vorgesehen, dass die Sachverständigen ihre schriftlichen Stellungnahmen noch einmal in Gänze vorlesen. Sie dürfen davon ausgehen, verehrte Sachverständige, dass die Abgeordneten Ihre Stellungnahmen gelesen und sich mit Fragen präpariert haben.

Wie in unserem Ausschuss üblich, werden wir direkt in Fragerunden einsteigen. Pro Fraktion gibt es die Möglichkeit, vier Fragen zu stellen: entweder vier Fragen an einen Sachverständigen, oder je zwei Fragen an zwei Sachverständige oder viermal je eine Frage an insgesamt vier Sachverständige. Das ist auch möglich. – Ich bitte bereits zu Beginn unserer Sitzung um möglichst kurze, knappe Antworten.

Wir gehen bei den Fragerunden so vor wie immer: Die Fragen werden in der Reihenfolge der Fraktionsgrößen gestellt. Das bedeutet, dass ich zunächst die CDU-Fraktion bitte, ihre vier Fragen für die erste Runde zu stellen. Herr Kollege Rehbaum, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Henning Rehbaum (CDU): Vielen Dank unseren Sachverständigen, die heute den Weg in den Landtag unter den insgesamt nicht ganz einfachen Umständen auf sich genommen haben. Der Dank geht auch an Frau Professorin Schlacke in Münster. Es ist gut, dass wir diesen wichtigen Baustein unserer Landespolitik mit Ihnen besprechen und wir Feedback zum Gesetzentwurf des Landesplanungsgesetzes von Ihnen bekommen. Er ist ein wichtiger Baustein, damit Verfahren schneller, flexibler und pragmatischer werden und wir am Ende zu einer Eins-zu-eins-Umsetzung von Europa- und Bundesrecht kommen. Das ist uns wichtig. Ich glaube, ich spreche für alle Abgeordnete des Hauses, wenn ich sage, schnellere und einfachere Verfahren – auch, wenn es große sind – sind im Interesse des Landes, seiner Wirtschaft und seiner Einwohner.

Ich bin hier als wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion im Einsatz. An meiner Seite sind Rainer Deppe, stellvertretender Fraktionsvorsitzender, Romina Plonsker, Abgeordnete aus dem Rheinischen Revier, und Matthias Goeken, Abgeordneter aus dem Kreis Höxter.

Frau Professorin Schlacke, zur Experimentierklausel und zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht: Wie schätzen Sie die Grenzen der Experimentierklausel ein?

In Ihrer Stellungnahme beleuchten Sie die Begrifflichkeit „Instrumente“ im Zuge der Rechtsverordnungsermächtigung kritisch, unter anderem, weil diese zu unbestimmt sei. Sehen Sie eine rechtliche Möglichkeit, die Experimentierklausel auch unabhängig von Verfahrensfragen auszuweiten?

Romina Plonsker (CDU): Herr Götz, in Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie die vorgesehene Experimentierklausel und regen gleichwohl eine Ausweitung dieser Experimentierklausel an, um auch materielle Abweichungen zu ermöglichen. Könnten Sie uns dies näher erläutern?

Herr Dr. Schulte-Wrede und Herr Dr. Schweers, Sie begrüßen in Ihrer Stellungnahme auch die Einführung einer Experimentierklausel. Gleichzeitig regen Sie eine Ausweitung der zulässigen Zwecke an. Auch hier würden wir uns über eine Erläuterung freuen.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Auch vonseiten der SPD-Fraktion ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre Bereitschaft, heute an der Anhörung teilzunehmen.

Herr Götz, wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Verfahrensänderungen im LPIG, insbesondere mit Blick auf die Änderungen zum Braunkohlenplanverfahren in § 26 ff? Erwarten Sie davon wesentliche Verfahrensbeschleunigungen?

Herr Götz, von Ihnen hätte ich gerne auch eine Bewertung der Experimentierklausel.

Frau Professorin Grotefels, Sie haben sich auch sehr intensiv mit dieser Experimentierklausel befasst, die sozusagen das Kernstück in der Auseinandersetzung mit diesem Gesetzentwurf ist. Ist die Experimentierklausel in der vorliegenden Form geeignet, die propagierten Ziele des Artikelgesetzes – Deregulierung, Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung – zu erreichen?

Frau Professorin Schlacke, wie bewerten Sie die mögliche Einführung eines Zielabweichungsverfahrens im Bereich der Braunkohlenplanung?

Jörn Freynick (FDP): Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Von mir auch ein frohes neues Jahr. Schön, dass Sie heute hier sind. Vielen Dank für die bei uns eingegangenen Stellungnahmen, die wir mit großem Interesse bereits gelesen haben.

Meine erste Frage richtet sich an die Vertreter von unternehmer nrw. Auch Frau Professorin Grotefels bitte ich, diese Frage zu beantworten. Sie wissen, dass sich die Regierung mit diesem Gesetzentwurf dem Ziel verschrieben hat, Deregulierung, Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung zu erreichen und zu verbessern. Werden diese Ziele nach Ihrer Einschätzung gestärkt? Erreichen wir diese Ziele damit? Welche Maßnahmen erachten Sie in diesem Zusammenhang und auch im Zusammenhang mit dem Freisetzen von Investitionen als besonders sinnvoll? Sehen Sie den Entfesselungsgedanken insgesamt angemessen berücksichtigt?

Herr Götz und Frau Professorin Grotefels, bitte geben Sie uns Ihre Einschätzung speziell zur Experimentierklausel ab, die gewissermaßen das Herzstück des Gesetzesvorhabens ist: Wie bewerten Sie die vorgesehene Experimentierklausel? Welchen Nutzen erhoffen Sie sich von dieser? Können Sie konkrete Beispiele nennen, in welchen Bereichen die Klausel besonders wirkungsvoll sein wird? Sehen Sie Ergänzungsbedarf bei der Ausgestaltung?

Wibke Brems (GRÜNE): Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, auch von meiner Seite herzlichen Dank dafür, dass Sie hergekommen sind bzw. sich zugeschaltet haben. – Bevor ich in der zweiten Fragerunde auf die Experimentierklausel zu sprechen komme, möchte ich gerne andere Punkte ansprechen, die ebenfalls in diesem Gesetz vorkommen und an einigen Stellen kritisch gesehen werden.

Herr Jansen, es geht um das Thema der Fristverkürzungen, also um die Verkürzung der Mindestbeteiligungsfrist. Die kritisieren Sie in Ihrer Stellungnahme und verweisen besonders auf ehrenamtlich Beteiligte. Das kommt in Ihrem Verband, bestimmt aber auch in anderen Verbänden vor. Können Sie näher ausführen, warum die Fristverkürzungen gerade für Sie so gravierend sind? Vielleicht können Sie das anhand eines Beispiels für Sie typischer Verfahren oder Aspekte machen.

Sie gehen sogar so weit, zu sagen, Sie können sich bei geringfügigen Änderungsverfahren auch Fristverkürzungen vorstellen. Vielleicht könnten Sie ein Beispiel dafür nennen, damit man sich das besser vorstellen kann.

Herr Jansen, Sie wenden sich gegen die vorgesehenen Änderungen zu den Erörterungsterminen. Stellen Sie bitte die besondere Bedeutung dieser Möglichkeit zur Konfliktklärung aus Sicht des Naturschutzes dar.

Herr Götz, auch Sie haben Kritik an den vorgeschlagenen Regelungen zum Erörterungstermin geübt. Ich bitte Sie, zu erläutern, warum aus Ihrer Sicht die vorgeschlagene Regelung nicht zu den beabsichtigten Verfahrensbeschleunigungen führt.

Christian Loose (AfD): Ich danke namens der AfD-Fraktion ebenfalls für die Stellungnahmen. – Herr Dr. Schulte-Wrede und Herr Dr. Schweers, auf Seite 3 Ihrer Stellungnahme schreiben Sie zu § 12, dass Sie die starre Verbindung von Klimaschutzvorgaben und lokalen Raumordnungsfragen nicht für sinnvoll halten und darin verschiedene Risiken für Siedlungsinfrastrukturvorhaben sehen. Sie sprechen sich für eine Entkoppelung aus. Meine Frage ist rein rechtlicher Natur: Ist es nicht zu kurz gesprungen, nur hier eine Entkoppelung von Klimaschutzzielen und Raumordnungsprozessen zu fordern? Müsste man dann nicht auch das Klimaschutzgesetz in den §§ 3 und 4 ändern, weil sich das auf Raumordnungsverfahren bezieht?

Sie sprechen davon, dass Sie das nicht so regional sehen, sondern bei den Klimschutzstandards sogar das Problem sehen, dass Projekte in anderen Regionen realisiert werden. Das halten Sie derzeit nicht für zielführend. Deswegen wollen Sie diese Entkoppelung. Wenn Sie überregionale Klimaschutzziele nur überregional lösen wollen – das ist Ihr Argument, weil Sie sagen, sonst verschieben sich die Planungen in eine andere Region –, ist die Frage, wie Sie die richtige Regionengröße definieren. Ist das NRW? Ist das Deutschland? Ist das Europa? Ist das weltweit? Müsste man das Ganze nicht, wenn man ein Ausweichen in andere Regionen betrachten, weltweit betrachten?

Herbert Strotebeck (AfD): Auch von mir vielen Dank an die Sachverständigen für die Berichte und dafür, dass sie heute hier sind. – Ich habe zwei Fragen zu dem Kernstück.

Ein Kollege bezeichnete die Experimentierklausel gerade sogar als Herzstück des Gesetzentwurfs.

Herr Jansen, der BUND lehnt ja die Einführung der Experimentierklausel ab und sagt, dass solche Verfahrensvereinfachungen vollkommen unnötig und nicht zielführend sind. Was würden Sie Ihren Kollegen, beispielsweise Herrn Götz vom Braunkohleausschuss oder den Herren von unternehmer nrw, sagen, um sie zu überzeugen?

Die zweite Frage richtet sich umgekehrt an unternehmer nrw. Sie befürworten verständlicherweise die Einführung der Experimentierklausel. Wie würden Sie argumentieren, um Ihren Kollegen vom BUND davon zu überzeugen, dieser Experimentierklausel – weil sie ein Herzstück des Gesetzentwurfs ist – zuzustimmen?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, meine Damen und Herren Abgeordnete, für Ihre Fragen. – Wir steigen jetzt in die Beantwortung der gestellten Fragen ein. Ich gehe so vor, wie wir das im Tableau ausgewiesen haben. Ich erneuere meinen Hinweis: Machen Sie es kurz und knapp, dann haben wir die Chance auf mehrere Fragerunden. – Frau Professorin Schlacke, Sie sind als Erste mit der Beantwortung an der Reihe.

Prof. Dr. Sabine Schlacke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Umwelt- und Planungsrecht): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich habe drei Fragen zu beantworten. In der ersten Frage ging es darum, welche EU-rechtlichen Grenzen für eine solche Experimentierklausel bestehen könnten. Ich muss sagen, das hängt konkret vom Einzelfall ab, also davon, welche Erprobungsvorschrift gewählt wird. Grundsätzlich kann man sagen, dass wir gerade für Verfahrensbeschleunigungen spezifisches EU-Recht zu berücksichtigen haben. Das ist die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Sie gilt auch für Raumordnungspläne. Diese sind SUP-pflichtig. Wir haben also eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung durchzuführen. Das haben wir nicht bei Abweichungen. Das sind ja die Beschleunigungsziele für die Erprobungsklauseln. Bei Abweichungen haben wir grundsätzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Aber das Europarecht würde meines Erachtens verletzt sein, wenn wir ein aufwendiges Aufstellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen, gleichwohl im nächsten Schritt durch eine Erprobungsklausel Abweichungen von dem aufgestellten Plan ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen und somit quasi den Käse, der gerade produziert wurde, wieder durchlöchern. Das wäre sicherlich entgegen der europarechtlichen Anforderlichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung. Grundsätzlich hängt es also von der Prüfung der einzelnen Erprobungsklausel ab.

Die zweite Frage bezog sich auch auf § 38 des Entwurfs, ebenfalls auf die Experimentierklausel. In meiner Stellungnahme habe ich den Begriff der Instrumente kritisiert, der einmal in Absatz 2 der Rechtsverordnungsermächtigung und in der Begründung auftaucht, und vorgeschlagen, dass dieser Begriff gestrichen wird, weil er die ganze Vorschrift verunklart und unbestimmt macht.

Nach Art. 70 der Landesverfassung und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes müssen Rechtsverordnungsermächtigungen den Inhalt, den Zweck und das Ausmaß der Ermächtigung konkret bestimmen. Wir haben hier also aus verfassungsrechtlicher Sicht ein besonderes Bestimmtheitserfordernis zu erfüllen. Da man nicht weiß, welche Instrumente gemeint sind – Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erprobungsklausel müssten meines Erachtens in Abs. 1 aufgenommen und geschildert werden –, kommt das sehr plötzlich und sehr unerwartet in Absatz 2. Die Begründung stellt auch nichts klar, erörtert und präzisiert nicht. Insofern ist der Begriff der Instrumente völlig unklar.

Um Ihre Frage zu beantworten: Er müsste in Absatz 1 auftauchen, weil er den Inhalt und den Zweck der Erprobungsklausel noch einmal darstellt. „Instrument“ ist gerade eine inhaltliche Ausgestaltung einer Erprobungsklausel. Die ist bislang meines Erachtens so nicht vorgesehen. Es müsste also konkretisiert und präzisiert werden, welche Instrumente gemeint sind. Das müsste in Absatz 1 eingefügt werden, der für den Zweck und die Inhaltsbestimmung der Erprobungsklauseln maßgeblich ist.

Zur Ergänzung: Der Vorsitzende des Braunkohleausschusses hat gesagt, es wäre prima, wenn wir temporäre Festsetzungen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens von Braunkohlenplänen vornehmen könnten, etwa Freiflächensolaranlagen auf Seeflächen temporär vorsehen. Das ist gerade jetzt nicht möglich. Das Wörtchen „Instrumente“ ermöglicht das durch Absatz 2 auch nicht. Meines Erachtens ist genau dieser Fall bislang nicht Gegenstand einer Erprobungsklausel, zu der man per Erlass in Absatz 2 ermächtigt wird.

Die dritte Frage zielte darauf ab, was ich von dem Zielabweichungsverfahren halte, das im Rahmen der Braunkohlenplanung neu eingeführt wird. Es ist sicherlich hilfreich, um genau solche Möglichkeiten der Abweichung zum Zwecke der Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende und zum Zwecke des Strukturwandels zu schaffen, dass ein Betriebsplan abweichen und das Verfahren schneller durchgeführt werden kann. Das ist sicherlich sinnvoll, um gerade die Zwecke „Strukturwandel“ und „Energiewende“ durchzuführen. Insofern meine ich, dass hier ein Gleichlauf mit den Abweichungsverfahren im Bereich von Regionalplänen und Braunkohlenplänen sinnvoll ist, um den Herausforderungen der nächsten Dekade Rechnung zu tragen.

Stefan Götz (Vorsitzender Braunkohleausschuss): Die fünf an mich gestellten Fragen beziehen sich auf drei Themen, nämlich die Experimentierklausel, die Verfahrensverkürzungen der Braunkohle und die Erörterungen. Ich versuche, sie kurz zu beantworten.

Bei der Experimentierklausel hätten wir gerne Erweiterungsmöglichkeiten materieller und inhaltlicher und nicht nur verfahrenstechnischer Art, wie es derzeit vorgesehen ist. Wenn ich beispielsweise auf das Anzeigeverfahren verzichte, gewinne ich zwei bis drei Monate im Verfahren, mehr allerdings nicht. Der Strukturwandel im Rheinischen Revier stellt uns allerdings vor größere Herausforderungen, sodass wir die Vorstellung haben, dass es mindestens für das Rheinische Revier – möglichst aber für mehr – eine Öffnungsklausel in diesem Bereich des § 38 geben könnte, die auch inhaltliche und materielle Experimente zulässt. Ein Beispiel hat Frau Professorin Schlacke schon genannt. Nehmen Sie nur die ganzen Kraftwerksstandorte und Nebenstandorte. Wir sind

bei der Neuaufstellung des Regionalplans des Regierungsbezirks Köln. Wenn jetzt schon die Möglichkeit bestünde, auch die Nachnutzung im Regionalplan festzulegen und die Nutzung als Kraftwerksstandort nur temporär oder als Bedingung auszuweisen, wäre eine gewisse Planungssicherheit für alle Beteiligten gegeben. Wenn ich also sage: „Im Anschluss findet da nach wie vor Industrie und Gewerbe statt“, dann könnte man darauf verzichten, nach dem Ende der Braunkohle ein Änderungsverfahren für den Regionalplan durchzuführen. Die Zeitersparnis läge ungefähr bei einem Jahr, und das an jedem Standort, der infrage käme.

Ich denke, es sollte die Option geschaffen werden, dass im Rheinischen Revier noch andere Dinge erprobt werden können als diese Verfahrensvorschläge, die sicherlich gut und richtig sind, aber für das Rheinische Revier und die Herausforderungen des Strukturwandels zu kurz gegriffen sind.

Das nächste Thema betraf die Verfahrensverkürzungen bei Braunkohle. Dazu gehört sicherlich die Zielabweichung. Es fehlt das Zielabweichungsverfahren bei Braunkohlenplänen. Es ist richtigerweise das Zielabweichungsverfahren bei Betriebsplänen erhalten, nicht aber das entsprechende Verfahren bei Braunkohlenplänen. Auch das könnte uns erhebliche Verkürzungen bringen. Wenn wir uns die Leitentscheidungen angucken, wie sie nachher sein wird – Beispiel: Tagebau Hambach –, könnte man mit einem Zielabweichungsverfahren bei den Braunkohlenplänen sehr frühzeitig in den Gebieten, die nicht mehr für die Braunkohle in Anspruch genommen werden, zu neuen Planungen kommen. Wenn ich ein komplettes Braunkohlenplanänderungsverfahren durchführen muss, brauche ich drei oder vier Jahre. Für ein Zielabweichungsverfahren brauche ich ein Jahr. Mögliche Zeitersparnis: zwei bis drei Jahre.

Frau Müller-Witt hatte auf § 26 Bezug genommen. Vielleicht habe ich es falsch verstanden. Mir ist nicht ganz klar, was Sie damit gemeint haben, weil es da im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen geht. Das hat eigentlich keine verfahrensverkürzende Wirkung.

(Elisabeth Müller-Witt [SPD]: Fortfolgende!)

– Okay. Alles klar. Also auch alles, was dahinter noch kommt.

Ich habe gerade einen Punkt angesprochen, bei dem ich glaube, dass man im Bereich der Zielabweichung noch deutlich mehr machen könnte als derzeit. Bei den Braunkohlenplanverfahren ist generell eher weniger Spielraum für Verkürzungen als bei den Regionalplanverfahren.

Wir haben heute die fakultative Erörterung bei Regionalplanverfahren. Wenn ich das so durchführe, wie es jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, führt das dazu, dass der Regionalrat jedes Mal eine Entscheidung treffen muss, ob eine Erörterung stattfinden soll oder nicht. Eine solche Entscheidungsfindung mit Vorlaufzeiten durch die Erstellung von Verwaltungsvorlagen und ähnlichem wird ungefähr drei Monate benötigen. Sie führen zu einer Verlängerung. Wenn tatsächlich eine Erörterung stattfindet, habe ich keinerlei Verkürzungswirkung, sondern nur diesen zusätzlichen Entscheidungsspielraum mit einer dreimonatigen Verlängerung versehen. Wenn ich keine Erörterung durchführe, habe ich die drei Monate gebraucht, um diese Entscheidung zu treffen. Also habe ich diesen Zeitverlust quasi wieder eingespart.

Aus meiner Sicht wird der Verzicht auf die Erörterung oder der jetzige Vorschlag zum Verfahren einer Beschlussfassung durch den Regionalrat zeitlich keine Verkürzung bringen, sondern für den Fall, dass eine Erörterung durchgeführt wird, eher eine Verlängerung bedeuten. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, fakultativ auf jeden Fall eine Erörterung vorzusehen, wenn in dem eigentlichen Verfahren kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Dann kann man allerdings direkt auf eine Erörterung verzichten. Dann brauche ich aber auch keinen Beschluss des Regionalrates.

Prof. Dr. Susan Grotefels (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentralinstitut für Raumplanung): Ich habe notiert, dass es bei den an mich gerichteten Fragen nur um die Geeignetheit und um die Angemessenheit der Experimentierklausel geht. Habe ich damit irgendetwas vergessen? Diese Fragen habe ich von drei Seiten bekommen.

Ich habe mich in meiner schriftlichen Stellungnahme recht ausführlich zur Experimentierklausel geäußert. Wenn man sich mit der Geeignetheit dieser Experimentierklausel hinsichtlich Deregulierung, Beschleunigung und Digitalisierung beschäftigt, muss man sehen, dass die Verfahren, die hier abschließend aufgezählt sind, eigentlich alle aus sich heraus schon der Beschleunigung dienen. So haben wir zum Beispiel das vereinfachte Anzeigeverfahren. Das ist ja schon eine Vereinfachung im Vergleich zum Genehmigungsverfahren gewesen. Auch das Zielabweichungsverfahren ist eine Vereinfachung im Vergleich zu einer Änderung eines Plans. Wir haben jetzt auch das vereinfachte Abweichungsverfahren gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 bis 5 Landesplanungsgesetz. Auch das ist gegenüber einer Planänderung eine Vereinfachung. Das heißt, diese Verfahren dienen aus sich heraus schon der Vereinfachung.

Man kann natürlich noch zusätzlich etwas machen. Deswegen halte ich die Experimentierklausel durchaus für geeignet. Man kann diese Verfahren noch weiter verkürzen. Man kann noch mehr Digitalisierung bei der Beteiligung einführen. Man kann die Beteiligungsfristen weiter verkürzen. Das ist die reine Geeignetheit. Natürlich funktioniert das, aber auch nur in Grenzen. Frau Professorin Schlacke hat schon darauf hingewiesen, dass das keinesfalls mit Blick auf das EU-Recht ganz abzuschaffen wäre. Man könnte nicht vollständig auf bestimmte Beteiligungsverfahren verzichten.

Zum Teil sind für diese Verfahren bewusst gar keine Beteiligungen vorgesehen. So sieht das Zielabweichungsverfahren nach dem Bundesrecht überhaupt keine Beteiligung vor. Auch das habe ich in meinen Stellungnahmen zu früheren Landesplanungsgesetzen schon mehrfach geäußert. Es ist eigentlich recht ungewöhnlich, dass diese Beteiligungsverfahren von Belegenheitsgemeinden überhaupt im Landesplanungsrecht von vornherein vorgesehen werden. Hier hätte man Spielraum, darauf zu verzichten.

Die Experimentierklausel ist nicht erstmalig eingeführt. In früheren Landesplanungsgesetzen hat es sie auch schon gegeben. Ich halte es aber für sinnvoll, sie zunächst einmal auf Verfahren zu begrenzen. Frau Professorin Schlacke hat eben schon inhaltliche Änderungen angesprochen. Ich muss mich ihren zusätzlichen Ausführungen zu den Instrumenten anschließen. Inhaltliche Änderungen führen dazu, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsverordnung, die die Erprobung

darstellt, erheblich angezogen werden müssen, dass sie also weitaus strenger sind, was die Bestimmtheit angeht.

So hat man bei den Verfahren einen gewissen Spielraum. Das liegt auch daran, dass man dem Wesen der Experimentierklausel zunächst einmal zuspricht, dass sie bei der Rechtsverordnung, die letztlich die eigentliche Erprobung darstellt, mehr Spielraum einräumen will. Das ist ja das Wesen einer Experimentierklausel.

Wenn Sie aber eine Experimentierklausel auch für inhaltliche Instrumente oder für einzelne Festlegungen ansetzen, die Sie vielleicht erweitern wollen, können Sie das machen. Aber dann müssen Sie sehr genau mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Bestimmtheit und mit dem Gesetzesvorbehalt umgehen.

In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich ansonsten auch angemerkt, dass es sinnvoll wäre – da spreche ich jetzt die Angemessenheit an –, noch Kleinigkeiten von der Formulierung her zu verbessern. Ich halte es für absolut sinnvoll, dass die Regelungen in § 38 Abs. 1 explizit genannt werden. Das hat Frau Professorin Schlacke in Ihrer Stellungnahme auch angesprochen. Ich halte es nicht für gut, dass das nicht geschehen ist, weil es zur Bestimmtheit beitragen würde.

Richtig ist, dass die Aufzählung in Absatz 1 abschließend ist. Das ist eigentlich das Entscheidende, auch in Bezug auf die Bestimmtheit. Das ist gut gemacht worden und gesetzestechnisch sinnvoll. Aber bitte fügen Sie die Regelung noch hinzu. Das würde zur Bestimmtheit beitragen.

Ich hoffe, dass ich zur Bestimmtheit und Angemessenheit ausreichend geantwortet habe. Sonst stehe ich gerne für Nachfragen zur Verfügung.

Dr. Hendrik Schule-Wrede (unternehmer nrw): Verehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren des Wirtschaftsausschusses! Verehrte Sachverständige! Vieles, was schon gesagt wurde, ist vollkommen richtig. Dem können wir uns komplett anschließen.

Herr Rehbaum, Sie hatten anfänglich gesagt, die Eins-zu-eins-Umsetzung ist ein sehr sinnvolles Ziel von europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben. Das ist etwas, das für die nordrhein-westfälische Wirtschaft auch sehr richtig. Jetzt werden Sie fragen: Warum sagt er zur Experimentierklausel, das sei eine Abweichung?

Ja, aber die Abweichung der Eins-zu-eins-Umsetzung in diesem bestimmten Falle ist extrem sinnvoll. Diese Experimentierklausel, die ein Experiment ist, schafft die Möglichkeit, in bestimmten Räumen zeitlich und sachlich tatsächlich etwas auszuprobieren. Sie zieht die Möglichkeit nach sich, Effizienz auszuprobieren und neue Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Vieles dazu wurde schon gesagt. Sie ist eine Option, die genutzt werden kann. Sie ist hinreichend aufgezählt und bestimmt in Absatz 1. Das ist übrigens auch die Idee der Erweiterung. Weil die Verfahren abschließend aufgezählt sind, sprechen wir uns dafür aus, eine weitere Option hinzuzufügen, die – das hatten wir in unserer Stellungnahme geschrieben – nicht explizit genannt ist, aber auch auf die Klimafolgen zielt. Das gilt zum Beispiel für die Klimaanpassungsfragen, für Verkehrsinfrastrukturprojekte und Wasserinfrastrukturprojekte. Das erachten wir als einen extrem sinnvollen und extrem positiven Beitrag.

Dieses Experiment sollte nach unserer Ansicht möglichst schnell ins Werk gesetzt werden, damit man sehen kann, wo es funktioniert, aber umgekehrt auch sehen kann, wo es nicht funktioniert, damit man gegebenenfalls korrigierend eingreifen kann. – Ich denke, das sollte zur Experimentierklausel reichen, weil sich die geschätzten Kollegen vor mir schon sehr ausführlich dazu positioniert haben.

Zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes insgesamt: Es ist richtig, wir teilen die Auffassung, dass es ein extrem wichtiger Baustein ist. Der LEP wurde schon angegangen und wird auch durch das Landesplanungsgesetz angegangen. Das ist richtig und wichtig, um den Raum geordnet zu entwickeln. Beides ist aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sehr wichtig.

Die selbstgesteckten Ziele des Gesetzentwurfs – Vereinheitlichung, Vereinfachung, Beschleunigung, regulatorischer Gleichlauf mit dem Bundesrecht – sind allesamt positiv zu bewerten. Auch Fristverkürzungen und Vereinfachungen gehören dazu. Das alles ist aus unserer Sicht extrem sinnvoll. Sie greifen allesamt sehr zustimmungswürdig den Leitgedanken der Entfesselung auf. Die Digitalisierung ist mit enormen Potenzialen ausgestattet. Wenn das fortgesetzt wird, werden sich sicher also auch da weitere Vereinfachungspotenziale heben lassen. Auch da ist die Frage, wie wir weiter vorankommen. Auch da müssen wir zusehen, dass es ins Werk gesetzt wird.

Ich hatte schon gesagt, die Experimentierklausel halten wir für sehr, sehr sinnvoll. Insgesamt ist das also sehr geeignet, auch im Wettbewerb der Bundesländer untereinander die richtigen Akzente zu setzen. Es zahlt auf die Aspekte „Standortsicherung“ und „Standortentwicklung“ aus unserer Sicht sehr positiv ein.

Ja, das ist der berühmt-berüchtigte § 12, die Verknüpfung von Klimaschutzziele und Raumordnung. Sie ist aus unserer Sicht tatsächlich nicht zielführend, da risikobehaftet. Der Wortlaut behindert Möglichkeiten und befördert dementsprechend das Risiko. Wir reden von Risiken, die befördert werden. Die Regelung befördert das Risiko eines regionalen Carbon Leakage. Wenn ich in bestimmten Gebieten eine gebundene Entwicklung eines Werkes etc. pp. nicht durchführen kann, gehe ich woanders hin; dann realisiere ich woanders die Entwicklung. Das Risiko sehen wir.

Entwicklungsmöglichkeiten, die bei lokal gebundenen Unternehmen vor Ort bestehen müssen, werden auf diese Art und Weise verhindert, möglicherweise sogar komplett. Möglicherweise werden sie auch nur erschwert. Aber auf jeden Fall ist es nicht das, was im Rahmen von Standortsicherung und Standortentwicklung wünschenswert wäre. Das ist wichtig, weil es Möglichkeiten gibt, bestehende Planungen gegebenenfalls zu verhindern, per se auszuschließen. Wir wenden uns nur gegen pauschale Fragen und eine Ausschließung per se. Wenn es möglich ist, durch eine verbindliche Erklärung eine bereits beschlossene Planung rückabzuwickeln – als Theorie –, wäre auch das riskant. Deswegen sehen wir in § 12 große Risiken und sprechen uns für eine Entkoppelung aus. Wir sehen in der Hinsicht die Novellierung des Klimaschutzgesetzes, die derzeit ebenfalls angestrebt wird, als Möglichkeit, die Regelung dort zu treffen.

Dirk Jansen (BUND NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Die Fragen der Abgeordneten Brems zielten auf das Grundsätzliche jenseits der Braunkohlenplanung im Hinblick auf die geplanten Änderungen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

Ich spreche nicht nur für den BUND, sondern auch für die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt und für den Naturschutzbund Deutschland mit immerhin über 400.000 Mitgliedern hier in Nordrhein-Westfalen. Wir sehen mit dieser geplanten Gesetzesänderung durchaus zentrale Belange des ehrenamtlichen Naturschutzes nicht nur tangiert, sondern geschwächt, und das gerade bei der Mitwirkung an einer nachhaltigen Raumplanung.

Wir haben nach wie vor den Anspruch, dass es gesamtplanerische Aufgabe ist, zur Konfliktminimierung und zur Konfliktlösung beizutragen. Gerade dies wird vor allen Dingen durch die Verkürzung von Beteiligungsfristen und den Wegfall von Erörterungsterminen ausgehebelt und massiv geschwächt.

Es wurde nach Beispielen gefragt. Gerade die Neuaufstellung eines Regionalplans oder eines sonstigen großen Planwerks ist ein hochkomplexes Thema. Das sind wirklich größere Regionen betreffende Planwerke, bei denen der ehrenamtliche Naturschutz mit seiner vielfältigen Kenntnis der lokalen und regionalen Gegebenheiten natürlich wichtigen Input liefern kann. Wir sehen gerade bei der Aufstellung der Regionalpläne, wie umfangreich diese Werke sind. Eine weitere Verkürzung der Mitwirkungsfristen würde es uns nicht mehr ermöglichen, uns sachgemäß einzubringen.

Insofern plädieren wir dafür, gestaffelte Regelungen einzuführen, zumindest aber keine Fristen zu verkürzen. Wir haben in unserer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass wir für Gesamtplanneuaufstellungen eine Beteiligungsfrist von sechs Monaten für zielführend erachten. Für Teilplanneuaufstellungen sollte sie mindestens vier Monate betragen, für reine Regionalplanänderungen zwei Monate. Lediglich bei kleinsten Änderungen halten wir eine einmonatige Frist für ausreichend. Klar ist, die Bürgerbeteiligung ist nicht der Faktor, der zur Verfahrensverzögerung beiträgt. Im Gegenteil. Gerade die Verbändebeteiligung führt dazu, dass solche Planverfahren auf stärkere Akzeptanz stoßen, weil Konflikte im Vorfeld minimiert werden können.

Die gleiche Funktion hat der Erörterungstermin in besonderem Maße. Er soll zur Konfliktminimierung beitragen. Er soll einen Ausgleich der Meinungen ermöglichen. Dieses Format ist unseres Erachtens nicht ersetzbar. Es ist auch nicht durch digitale Konsultationen ersetzbar. Gerade diese Face-to-Face-Auseinandersetzungen mit dem Plangeber, mit den Einwendern führt dazu, dass häufig Verbesserungen im Sinne einer allgemeinen Akzeptanz angebracht werden können. Das gilt nicht nur für die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereine, sondern das gilt in besonderem Maße auch für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, der allgemeinen Öffentlichkeit.

Insofern glauben wir, dass aus den Gesetzesänderungen eher ein Geist spricht, der die Verbände und die Öffentlichkeit als Störfaktor betrachtet und nicht als wesentliches Element für eine Planung, die auf Akzeptanz und Konfliktminimierung aus ist. Insofern wird der Anspruch verfehlt, wenn die Landesregierung sagt, hiermit solle die Akzeptanz

raumordnerischer Planungsprozesse verstärkt werden. Das Gegenteil wird, glaube ich, der Fall sein.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, Herr Jansen. – Damit ist die erste Runde beendet. Wir steigen in die zweite Fragerunde ein. Es beginnt wieder die CDU. Sie haben das Wort. Bitte schön.

Henning Rehbaum (CDU): Meine Frage richtet sich an Frau Professorin Schlacke, an Herrn Götz und an die Vertreter von unternehmer nrw: Wie schätzen Sie die Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen in dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung ein, und worin sehen Sie bei der Vielzahl dieser Maßnahmen die wirkungsvollste?

Rainer Deppe (CDU): Ich möchte noch einmal auf die Abweichungsmöglichkeit zurückkommen. Frau Professorin Grotefels und Frau Professorin Schlacke, wie kann man eine inhaltliche Abweichung möglich machen? Sie haben eben beschrieben, dass relativ hohe Hürden aufgebaut würden. Herr Götz hat beschrieben, wir haben einen relativ zügig zu realisierenden Änderungsbedarf. Es gäbe unter Umständen auch die Möglichkeit, das Raumordnungsrecht weiterzuentwickeln. Wie könnte man rechtssicher auch inhaltliche Veränderungen im Rahmen einer Experimentierklausel ausgestalten? Wäre zum Beispiel eine Beschränkung auf ein räumliches Gebiet denkbar, oder müsste man andere Instrumentarien finden?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Herr Götz und Herr Jansen, § 27 Abs. 1 soll dahingehend geändert werden, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden sollen. Welche Vor- oder Nachteile hätte das Verfahren? Würden dadurch möglicherweise Beteiligungsrechte beschnitten? Auf die Beteiligungsrechte Dritter sind Sie vorhin schon eingegangen.

Frau Professorin Schlacke und Frau Professorin Grotefels, nach § 30 Satz 1 soll folgender Satz eingeführt werden:

„Als wesentliche Änderungen der Grundannahmen gelten insbesondere Entscheidungen der Landesregierung, die Nutzung der Braunkohle geordnet zu beenden und eine geordnete Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Beendigung sicherzustellen.“

Wie sieht das aus? Halten Sie diese Einfügung für abschließend und ausreichend, oder sollten weitere Regelungen eingeführt werden? Wenn ja, welche? Welche weiteren Beispiele könnte die Norm bestimmter machen, da durch das Wort „insbesondere“ die Regelung im Augenblick nicht abschließend ist?

Jörn Freynick (FDP): Herr Götz und Frau Professorin Grotefels, vielleicht könnten Sie beide Ihre Meinung zum Gesetzentwurf insgesamt anhand eines Bereiches vortragen. Ich würde das Rheinische Revier vorschlagen. Inwieweit können wir hier Planungsverfahren beschleunigen? Inwieweit wird diese Zielsetzung erreicht?

Herr Dr. Schulte-Wrede, Sie wissen, es geht ganz stark darum, dass wir die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes NRW immer wieder in den Blick nehmen und schärfen wollen. Inwieweit kann der hier diskutierte Gesetzentwurf für bessere unternehmerische Wettbewerbsbedingungen zum Beispiel im Hinblick auf Standortsicherheit und Standortentwicklung beitragen?

Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Götz: Kann ein sogenannter Verwaltungshelfer, den es schon in anderen Gesetzen gibt, den Planungsträger entlasten und damit die Planung beschleunigen?

Wibke Brems (GRÜNE): Frau Professorin Schlacke, ich habe Sie eben so verstanden, dass die EU-Anforderungen an die Beteiligung mit der vorliegenden Formulierung unterlaufen werden. Für mich resultiert daraus die Frage, ob es nicht im Sinne der genannten Ziele der Klausel – Digitalisierung, Klimaschutz usw. – besser wäre, durch einen sachlichen Bezug auszugestalten. Inwiefern wäre das europarechtlich möglich?

Für mich steht aber auch andere eine Frage dahinter. An unterschiedlichen Stellen ist das Beispiel Photovoltaik auf Wasserflächen angeklungen. Das ist aus meiner Sicht nichts, wofür eine solche Experimentierklausel nötig wäre, sondern das wäre eigentlich auch mit den jetzigen Verfahren und Möglichkeiten machbar.

Herr Jansen, ich habe Sie so verstanden, als ob Sie nicht generell ein Problem mit dem Thema „Effizienz“ haben. Hier taucht ja immer wieder die Aussage auf, dass die Experimentierklausel zu mehr und schnelleren Verfahren und zu mehr Effizienz führen kann. Mir stellt sich die Frage, ob Sie andere Ideen haben, bzw. wo Sie aus Sicht des Naturschutzes die Gefahr in der Experimentierklausel sehen oder wie man diese Gefahren umgekehrt verhindern könnte.

Meine abschließende Frage richtet sich an die Vertreter von unternehmer nrw. Wenn Ihre Wünsche in Erfüllung gehen und Verfahren beschleunigt werden – dazu haben wir Kritik gehört –, befürchte ich, dass es insgesamt nicht zu beschleunigten Verfahren kommt, weil viel an der anschließenden Weiterbearbeitung durch die Behörden hängt. Inwiefern ist uns geholfen, wenn es wirklich so käme und man gewisse Verfahren durch diese Einschränkungen der Beteiligung beschleunigt, manche Behörden dann aber nicht mehr hinterherkommen? Sehen Sie vielleicht auch in anderen Bereichen des behördlichen Abarbeitens Effizienzpotenziale, die man heben könnte, um auf den unterschiedlichen Ebenen eine Beschleunigung zu erreichen? Gegen eine generelle Beschleunigung ist ja nichts einzuwenden. Die Frage ist, an welchen Stellen man solche Effizienzgewinne heben kann.

Christian Loose (AfD): Meine beiden Fragen richten sich an Herrn Götz vom Braunkohleausschuss und zwar auf § 16 und die Zielabweichungsverfahren. Bei Zielabweichungsverfahren galt bislang für die betroffenen Belegenheitsgemeinden eine Einvernehmensregelung, die nun entfallen soll. Wie schätzen Sie diesen Eingriff in die Rechte der Belegenheitsgemeinden vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit ein?

In der Begründung wird gesagt, dass es in der Praxis zu Vetopositionen der betroffenen Gemeinden kommen könnte. Bei welchen Gelegenheiten gab es denn in der Vergangenheit solche Vetopositionen? Gibt es aktuell tatsächlich diese Gefahr, dass es zu solchen Vetosituationen kommen könnte?

Herbert Strotebeck (AfD): Frau Professorin Schlacke, meine Frage bezieht sich auf § 32 Landesplanungsgesetz. Er ist mit „Raumordnungsverfahren“ überschrieben. Es heißt aktuell in § 32 Abs. 5 Satz 2:

„Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens.“

Das leuchtet mir ein. Jetzt soll es aber zukünftig heißen:

„Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten, bei Hoch- und Höchstspannungsleistungen die Länge des Trassenkorridors des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens.“

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnungen sind also derzeit die Herstellungskosten. Zukünftig soll bei Hochspannungsleistungen die Bemessungsgrundlage die Länge des Trassenkorridors sein. Was macht diese beabsichtigte künftige Differenzierung für einen Sinn? Welchem Zweck mag sie dienen?

Frau Professorin Grotefels, § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz ist mit „Heilung von Verfahrens- und Informationsfehlern“ überschrieben. Zurzeit lautet § 45 Abs. 2:

„Handlungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 dürfen nur bis zum Abschluss der ersten Instanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“

Zukünftig soll die Formulierung lauten:

„Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“

Aus einem „dürfen“ wird also ein „können“. Darin sehe ich zuerst einmal keinen bedeutenden Unterschied. Handlungen können bis zum Abschluss bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden. Meine Frage ist ganz einfach: Welchen Sinn macht diese Umformulierung? Welchem Zweck mag sie dienen?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank für die Fragen der zweiten Runde. – Wir verfahren in der Antwortrunde genauso wie vorhin. Frau Professorin Schlacke aus Münster beginnt. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Sabine Schlacke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Umwelt- und Planungsrecht): Zunächst zur Frage von Herrn Rehbaum, wie ich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung einschätze

und wo diese am wirkungsvollsten sind: Da möchte ich differenzieren. Wir haben ein ganzes Tableau an Verfahrensbeschleunigungen in diesem Gesetzentwurf.

Der erste Komplex betrifft Fristverkürzungen von Beteiligungen, aber auch von Bekanntmachungen und Auslegungsverfahren, und zwar letztlich zulasten Dritter, also der Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit. Alle Erfahrungen und empirischen Untersuchungen von Beschleunigungseffekten bei Zulassungsverfahren und Aufstellungsverfahren von Plänen kommen zu dem Ergebnis, dass Verzögerungen regelmäßig nicht aus der Beteiligung Dritter resultieren. Die Gesetze sehen ja immer bestimmte Zeiträume vor, bis zu denen man eine Stellungnahme abgegeben haben muss. Natürlich kann man die noch weiter verkürzen. Aber das erzeugt keinen großartigen Beschleunigungseffekt.

Größere Beschleunigungseffekte sind tatsächlich bei den behördeninternen Verfahren zu erzielen. Beschleunigungseffekte können durch Vorschriften ermöglicht werden. Werden Stellungnahmen von Fachbehörden nicht rechtzeitig eingereicht, kann dies beispielsweise als Zustimmung gelten oder als nicht mehr erforderlich eingestuft werden. Das sind klare Beschleunigungseffekte.

Der zweite große Komplex des Gesetzes betrifft das Einvernehmen, das teilweise durch ein Benehmen abgelöst ist. Das kann natürlich einen Beschleunigungseffekt auslösen, vor allen Dingen dann, wenn Konflikte vorhanden sind.

Der dritte Komplex betrifft das Entfallen von besonderen Anforderungen an den Erarbeitungsteil eines Aufstellungsverfahrens. Die Anforderungen werden meistens zugunsten des Aufstellungsverfahrens nivelliert bzw. gestrichen. Meines Erachtens hat das auch einen beschleunigenden Effekt, weil es genau auf das zielt, was ich eingangs gesagt habe, auf eine Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens auf der behördlichen Seite bzw. auf der Seite des Trägers der Regionalplanung und der Braunkohlenplanung.

Herr Deppe fragte, wie man eine inhaltliche Abweichung möglich machen kann. Frau Grotefels hat deutlich gesagt, man müsste Präzisierungen in Absatz 1 hinsichtlich inhaltlicher Abweichungen vornehmen. Zurzeit ist der Wortlaut so ausgerichtet, dass Verfahren durch eine solche Experimentierklausel beschleunigt werden können, aber keine inhaltlichen Abweichungen von Raumordnungsplänen und Braunkohlenpläne. Das müsste man neu diskutieren. Ich glaube, es gibt viele Varianten. Es gibt die von Ihnen selbst genannte Variante, sich auf ein räumliches Gebiet zu beziehen. Aber vor allen Dingen müssen die Instrumente genannt werden.

Ich entnehme der gesamten Diskussion, es sind nicht Planverwirklichungs- und Plansicherungsinstrumente gemäß der §§ 33 ff. Landesplanungsgesetz gemeint, sondern eher Abweichungen von Festsetzungen eines Regionalplans oder Braunkohlenplans. Da würde meines Erachtens ein ganz neues Fass aufgemacht. Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind hier zu berücksichtigen, und die sind nicht unerheblich.

Gefragt wurde, ob § 30 Abs. 1 abschließend und ausreichend ist. Damit habe ich mich nicht näher auseinandergesetzt. Richtig ist die Beobachtung, dass „insbesondere“ keine abschließende Liste der wesentlichen Änderungen enthält. Wenn man das rechtlich abschließend formulieren will, müsste man „insbesondere“ streichen, oder man

müsste den Katalog noch erweitern. Das wäre sicherlich auch möglich. So ist es weiterhin zwar eine Konkretisierung wesentlicher Änderungen, aber keine abschließende Konkretisierung. Das wurde im Grunde aber schon gesagt.

Zur Frage, ob § 38 im Entwurf jetzt EU-rechtswidrig ist, möchte ich ganz klar formulieren: Nach meiner Auffassung ist er so EU-rechtskonform, aber man muss bei jeder einzelnen Experimentierklausel überprüfen, ob die dann in der Rechtsverordnung genannt wird. Jede Rechtsverordnung muss also auf ihre Europarechtskonformität hin überprüft werden.

Wir haben hier eine ganz klare Delegation des Experimentierklauselerlasses auf den Verordnungsgeber. Man muss schauen, ob Verfahren oder Beteiligungsrechte derart verkürzt werden, dass das mit dem EU-Recht nicht mehr vereinbar ist. Insofern hat man auch diese Frage auf den Rechtsverordnungsgeber delegiert. Es sollte vielleicht noch mal in der Begründung deutlich gemacht werden, dass man diese Dimension berücksichtigt hat.

Zu § 32 Landesplanungsgesetz: Offen gestanden habe ich die Änderung, die Sie gerade vorgelesen haben, nicht in meinem Entwurf gefunden. Darin ist § 32 Abs. 2 neu gefasst. Vielleicht hat Frau Grotefels verstanden, was Sie meinten. Ich habe eine andere Fassung als die, die Sie gerade zitiert haben. Vielleicht bin ich auch beim falschen Paragraphen gelandet. Ich verweise dazu auf Frau Grotefels, die das vielleicht besser verstanden hat.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, Frau Professorin Schlacke, für Ihre Antworten. Ich glaube, das können wir gleich aufklären. – Jetzt folgt Herr Götz. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Stefan Götz (Vorsitzender Braunkohleausschuss): Ich fange mit der Frage an, wie wir die Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung insgesamt beurteilen. Wenn wir die Maßnahmen einzeln und nachher in der Summe betrachten, werden sie sicherlich zu Verfahrensbeschleunigungen führen. Jede einzelne Maßnahme, die ein oder zwei Monate erspart, wird in der Summe zu einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Am Wirkungsvollsten erscheinen mir im Bereich der Regionalplanung die Maßnahmen, die durch die Experimentierklausel möglich sind. Wenn wir auf das Anzeigeverfahren verzichten, haben wir zum Beispiel sofort eine dreimonatige Beschleunigung. Die Erfahrung der letzten 20 Jahre hat gezeigt, dass diese Rechtsprüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu keinen Einwendungen gegenüber den bisherigen Prüfungen geführt hat, die die Bezirksregierungen zuvor durchgeführt haben. Da könnten wir also direkt drei Monate erreichen. Auch bei Zielabweichungsverfahren sind sicherlich direkt deutliche Verkürzungen möglich.

Im Bereich der Braunkohlenplanung ist die wirkungsvollste Maßnahme sicherlich das Zielabweichungsverfahren bei den Betriebsplänen, weil hiermit auf die aktuellen Entwicklungen durch die Bundesgesetzgebung und den Ausstieg aus der Braunkohle umgehend eingegangen werden kann. Dass ich mir in beiden Fällen noch darüber

hinausgehende Dinge vorstellen kann, habe ich im ersten Wortbeitrag schon deutlich gemacht.

Die Summe der Einzelmaßnahmen führt tatsächlich zu Verfahrensbeschleunigungen. Die Wirkungsvollsten sind aus meiner Sicht in der Experimentierklausel für die Regionalplanung und in der Zielabweichung bei den Betriebsplänen der Braunkohle zu sehen.

Es kam die Frage nach der möglichen Beschneidung der Beteiligungsrechte nach § 27 auf. Das ist vielleicht ein Missverständnis. § 27 hat keine inhaltliche Neufassung in der Frage, ob Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden. Das war bisher auch schon möglich, und das ist bisher so in § 27 vorgesehen. Das Einzige, was sich jetzt geändert hat, ist, dass das Ganze unter den Vorbehalt einer Beschlussfassung im Braunkohleausschuss gestellt worden ist. Hier kann ich nicht erkennen, dass Beteiligungsrechte beschnitten werden. Im Gegenteil. Sie werden eher im politischen Bereich erweitert.

Herr Freynick fragte nach einer Gesamtbeurteilung des Gesetzentwurfs, bezogen auf das Rheinische Revier. Die Beschleunigungsmaßnahmen habe ich eben schon bei der Beantwortung der Frage von Herrn Rehbaum erwähnt. Es gibt in dem Gesetzentwurf derzeit keine speziellen Maßnahmen, die das Rheinische Revier betreffen. Das würden wir uns im Rahmen der Experimentierklausel durchaus wünschen. Es geht uns darum, dass wir insbesondere im Bereich der Angebotsplanung andere Möglichkeiten haben als heute, um neue Arbeitsplätze zu schaffen, und zwar nicht Schritt für Schritt nacheinander. Wir möchten jetzt schon in die konkrete Planung einsteigen können. Von daher haben wir durchaus Vorstellungen, dass für das Rheinische Revier Sonderregelungen getroffen werden können, die uns noch schnellere Verfahren ermöglichen als es für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen derzeit vorgesehen ist.

Sie fragten nach den Verwaltungshelfern gemäß § 39. Wir würden das sehr begrüßen. Wir kennen aus der kommunalen Bauleitplanung alle den VEP. Dieses Instrument hat sich im Großen und Ganzen bewährt. Die Alternative ist, entweder stellt das Land den Bezirksregierungen mehr Planer zur Verfügung, damit die Planungsverfahren schneller durchgeführt werden können, oder wir führen Möglichkeiten wie in § 39 vorgesehen oder sogar weitergehende ein: Der Regionalplan als VEP. Das heißt, eine Planungsgemeinschaft von Tagebaurandkommunen könnte dann tatsächlich die Regionalplanung betreiben. Die Entscheidungswege dürften dabei allerdings nicht geändert werden. So ist das beim VEP letztlich auch. Das könnte sicherlich zur Beschleunigung beitragen und würde sicherlich auch nicht zum Aufblähen der Verwaltung führen, sondern eher das Gegenteil bewirken.

Die letzte Frage bezog sich auf § 16, das Zielabweichungsverfahren, und auf das Benehmen bzw. Einvernehmen mit den Kommunen. Wir haben uns als Regionalrat Köln schon bei der ersten Novellierung des Landesplanungsgesetzes dafür eingesetzt, dass das Einvernehmen anstelle des Benehmens erhalten bleibt. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, das Einvernehmen frühestmöglich herzustellen. Wenn eine Regionalplanung gegen den Willen einer Kommune festgelegt wird, besteht immer die Gefahr, dass sie anschließend nicht umgesetzt wird. Es funktioniert nur, wenn das Ganze im Einvernehmen läuft. Eine Planung gegen eine Kommune hat letztendlich keine Wirkung.

Beide Seiten blockieren sich gegenseitig. Wir haben deswegen schon damals dafür plädiert, das Einvernehmen zu belassen, weil es dafür sorgt, dass anschließend eine Umsetzung erfolgt. Alles andere, was hier mit „Benehmen“ bezeichnet wird, erscheint uns schwierig, weil immer die Gefahr besteht, dass nachher nichts passiert.

Prof. Dr. Susan Grotefels (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentralinstitut für Raumplanung): Ich bin zur Erweiterung der Abweichungsmöglichkeiten bei der Experimentierklausel gefragt worden. Vorweg möchte ich sagen, wir müssen immer zwischen den Abweichungen unterscheiden, die in § 38 genannt sind, und den Abweichungen, die Herr Dr. Schulte-Wrede angesprochen hat. Die Experimentierklausel ist meines Erachtens keine Abweichung im Sinne des Verfassungsrechts, also keine Abweichung vom Raumordnungsgesetz, weil die Experimentierklausel nur Verfahren im Einzelnen anführt, die auch nur im Landesplanungsgesetz geregelt werden. Das heißt, es geht hier nicht um eine verfassungsrechtliche Abweichung. Das zur Klarstellung.

Es gibt natürlich einzelne Abweichungsmöglichkeiten, die in § 38 angesprochen werden: Wie kann ich von einzelnen Verfahren abweichen, die ich nur im Landesplanungsgesetz vorgeschrieben habe, bzw. bei denen ich ergänzende Vorschriften gegenüber dem Raumordnungsgesetz aufgeführt habe? – Das zur rechtlichen Klarstellung.

Wenn ich zu diesen Verfahren, die hier abschließend aufgezählt sind, zusätzlich im inhaltlichen Bereich experimentieren möchte, so muss tatsächlich – das hat Frau Professorin Schlacke gerade schon gesagt – im Einzelnen diskutiert werden, an welche inhaltlichen Änderungen wir denken. Heute sind schon Beispiele genannt worden.

Man muss dann tatsächlich prüfen. Entweder werden diese inhaltlichen Änderungen schon in § 38 Abs. 1 abschließend aufgenommen. Das würde auf alle Fälle der Bestimmtheit dienen. Um vor allen Dingen den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, müssten diese inhaltlichen Änderungen, an die man denkt – zum Beispiel: wie kann ich befristete Festlegungen in einen Plan einbringen? –, dem Rechtsstaatsprinzip genügen. Das sind hier insbesondere wieder die Bestimmtheitsanforderungen. Sie müssen erfüllt sein. An diese Bestimmtheitsanforderungen stellt das Rechtsstaatsprinzip hohe Anforderungen.

Wir haben eine Experimentierklausel in das schleswig-holsteinische Landesplanungsgesetz eingefügt. Dort will man auch inhaltliche Änderungen über eine Experimentierklausel erlauben. Da gibt es meines Erachtens schon erste Kritik hinsichtlich der Bestimmtheit. Da sollte man also durchaus vorsichtig sein. Möglich ist es aber auf alle Fälle.

Ich bin auf die Einfügung in § 30 Abs. 1 angesprochen worden. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass diese zusätzliche Erläuterung, die zu den wesentlichen Änderungen der Grundannahmen eingefügt werden soll, gar nicht notwendig ist. Es dient nicht unbedingt der Deregulierung, einen zusätzlichen Satz einzufügen. Es hätte meines Erachtens genügt, eine Erläuterung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Im Übrigen muss man sagen, dass Voraussetzung für die Änderung von Braunkohlenplänen die Änderung der Grundannahmen für die Braunkohlenpläne ist. Das spricht eigentlich nur die planungsrechtliche Erforderlichkeit an. Die ist im Gegensatz zum Baugesetzbuch im Landesplanungsgesetz für alle Pläne nicht niedergelegt. Sie ist auch im Raumordnungsgesetz nicht niedergelegt. Aber eigentlich ist das schon Grundvoraussetzung. Wenn ich einen Plan ändere, dann muss das planungsrechtlich erforderlich sein. Der Grund für eine planungsrechtliche Erforderlichkeit ist natürlich insbesondere, dass sich Grundannahmen geändert haben. § 30 spricht also schon eine Selbstverständlichkeit an. Dieser Zusatz wäre meines Erachtens nicht unbedingt zur Erklärung notwendig gewesen. – Ich hoffe, damit habe ich die Frage beantwortet.

Zu § 32 Abs. 5: In der mir vorliegenden Entwurfsfassung ist das hinter den Herstellungskosten aufgeführt. Ich glaube, es würde der Klarstellung dienen, wenn man hier die Einfügung „bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors“ vornehmen oder ein zusätzliches Komma setzen und sagen würde: „... bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen muss zusätzlich die Länge des Trassenkorridors berücksichtigt werden.“ – Das ist im Grunde für mich nur eine Erklärung zu den Herstellungskosten. Ich kann technisch nicht endgültig beurteilen, ob sich diese Herstellungskosten wesentlich ändern, wenn wir über Raumordnungsverfahren bei Trassenkorridoren sprechen. Aber ich glaube, das ist eigentlich eher ein semantisches Problem. Vielleicht soll das nur eine zusätzliche Erläuterung zu den Herstellungskosten sein. Anders kann ich mir den Zusatz nicht erklären. In meiner Stellungnahme habe ich mich nicht dazu geäußert.

Ich habe mich auch nicht zu § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz geäußert. Da muss ich, ehrlich gesagt, passen. Damit habe ich mich einfach nicht näher beschäftigt. Da es sich nach der Begründung um eine Angleichung an das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz handeln soll, gehe ich aber davon aus, dass es darauf zurückzuführen ist und mehr unter die redaktionellen Änderungen fällt, wenn die „erste Instanz“ durch „letzte Tatsacheninstanz“ ersetzt werden soll und die einzelnen Nummern von Absatz 1 nicht mehr aufgeführt werden. Das soll grundsätzlich der Deregulierung dienen. Das kann ich zunächst einmal nachvollziehen. Ich kann allerdings nicht endgültig beurteilen, ob dadurch irgendetwas genommen wird, was vorher möglich war. Ich gehe aber von der Formulierung her zunächst einmal nicht davon aus.

Dr. Hendrik Schule-Wrede (unternehmer nrw): Wir sind zum Standort und zu Verfahrensfragen insgesamt gefragt worden. Ich fange mit den Standortfragen an, weil das alles ineinander spielt.

Wenn ich in unsere Mitgliedschaft hineinhorche und frage, was sie umtreibt, dann sind Steuern, Energie, Infrastruktur und Verfahren die großen Themen. Wenn wir uns bei den Verfahren umgucken, ist auch da die Frage: Wo kommen wir her, und wo gehen wir hin?

Wir hatten in der Vergangenheit viele hemmende, dirigistische Regelungen, die über das, was im Bundesländervergleich und im Bund vorgegeben war, zum Teil drastisch hinausgegangen sind und noch hinausgehen. In der Hinsicht sind, um diesen großen Bogen aufzuschlagen, die Entfesselungspakete I bis VI, die die Landesregierung

initiiert hat, definitiv ein begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung. Viele richtige Maßnahmen sind damit bereits angestoßen und umgesetzt worden, gerade im Bereich der Verfahrenssetzung.

Was die allein selig machende Beschleunigungsmaßnahme im Verwaltungsverfahren angeht, so haben dazu bereits berufenere Menschen gute Ideen gehabt. Ich denke auch, es kommt auf das Zusammenspiel, auf die Zusammenschau an. Wir haben immer die Möglichkeit, Beschleunigungen umzusetzen. Das ist immer für eine schnellere Planungssicherheit, für eine schnellere Rechtsklarheit und dementsprechend auch für eine schnellere Investitionsentscheidung gut.

Die Experimentierklausel ist ein extrem gutes Beispiel dafür. Frau Grotefels, Herr Götz, Frau Schlacke, Sie hatten es gesagt. Ich kann mich dem nur anschließen. Wir haben weitere Beispiele, die funktionieren können. Wir haben Genehmigungsfiktionen, über die man – in der richtigen Rechtmäßigkeit ausgestaltet – durchaus nachdenken sollte.

Ich bringe noch einmal das Beispiel der Präklusion, über die man auch reden kann. Man müsste überlegen, wie sie ausgestaltet werden kann. Auch eine Präklusionslösung kann eine schnellere Rechtssicherheit bieten.

Zu den eigenen Erfahrungen gebe ich an Herrn Dr. Schweers als Vertreter unseres Mitgliedsverbands DEBRIV weiter, der sicherlich noch das eine oder andere dazu sagen kann.

Dr. Elmar Schweers (unternehmer nrw): Das will ich gerne tun. – Hier ist die behördliche Abarbeitung angesprochen worden. Gerade im Rheinischen Revier, im Braunkohlerevier, steht man in der Tat vor erheblichen Herausforderungen und komplexen Sachverhalten, gerade in der Phase der erforderlichen Umplanungen. Da folgt in der Tat die Rechtsanwendung der Rechtssetzung.

Aus unserer Sicht ist neben der hinreichenden Behördenausstattung ein zentraler Aspekt, dass man hinreichend klare rechtliche Rahmenbedingungen setzt, wobei viele unbestimmte Rechtsbegriffe vermieden und vielleicht auch klarstellende Aspekte aufgegriffen werden. Wir haben das in unserer Stellungnahme ausgeführt. Auch Frau Professorin Grotefels hat gerade noch einmal einige Aspekte dazu angesprochen. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, klare Zuordnungen zu treffen, die von vornherein Streitpotenziale vermeiden, um spätere Klageverfahren, die eine erhebliche Hemmnis und zeitliche Verzögerung hervorrufen können, von vornherein zu vermeiden und damit so schnell wie möglich rechtssichere Rahmenbedingungen zu setzen. Das wäre gerade in der Phase einer erheblichen Umplanungserfordernisse für uns absolut essentiell.

Dirk Jansen (BUND NRW): Die erste Frage von Frau Müller-Witt bezog sich auf § 27 Abs. 1, auf die Verknüpfung: Umweltprüfung, UVP, Braunkohlenplanverfahren, bergrechtliche Betriebsplanverfahren. – Schauen wir uns die gängige Praxis an: Bislang ist es so, dass irgendwann in finsterner Vergangenheit Braunkohlenpläne aufgestellt wurden. Beispiel ist der Braunkohlenplan Hambach aus dem Jahre 1977. Der Plan Garzweiler ist 1995 letztendlich genehmigt worden.

Danach hat man so getan, als hätte sich die Welt nicht weitergedreht. In den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren wurde regelmäßig und, wie wir meinen, europarechtswidrig auf Planfeststellungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfungen verzichtet. Das führte dazu, dass es garantiert nicht zu mehr, sondern zu weniger Rechtssicherheit kommt, weil das ein beliebter Klagegrund ist.

Noch einmal: Wir halten diese Entkoppelung und das Verzichten auf Planfeststellungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung in bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren definitiv für europarechtswidrig.

Insofern ist das eine Praxis, die sich vielleicht aus Sicht der Landesregierung bewährt haben mag, die aber nicht dazu geführt hat, dass man Akzeptanz für die Vorhaben gewinnen kann.

Nun haben wir eine andere Ausgangsposition. Wir haben den beschlossenen Kohleausstieg – wenn auch nicht so schnell wie notwendig. Insofern haben wir wahrscheinlich nicht mehr die kompletten Konfliktlagen. Andererseits möchte ich darauf hinweisen, dass auch die anstehenden Braunkohlenplanänderungsverfahren nicht konfliktfrei über die Bühne gehen werden. Das merken wir. Es sind nach wie vor Hunderte von Menschen potenziell von Zwangsumsiedlungen betroffen. Es sind Umweltgüter beeinträchtigt. Der Kohleausstieg ist nicht schnell genug. Insofern wird es darauf ankommen, ein Braunkohlenplanänderungsverfahren inklusive einer kompletten Öffentlichkeitsbeteiligung mit allem Drum und Dran durchzuführen, um dafür wirklich Akzeptanz zu schaffen. Gleichwohl besteht unseres Erachtens die Pflicht, in den bergrechtlichen Zulassungsverfahren entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Das werden wir gegebenenfalls auch juristisch einfordern. Insofern wäre der Gesetzgeber da gefordert, eine europarechtskonforme Regelung auf den Weg zu bringen.

Ich habe schon gesagt, wir sind die Letzten, die einem schnellen Kohleausstieg, einer naturverträglichen Energiewende und einem den Nachhaltigkeitszielen verpflichteten Strukturwandel im Wege stehen würden. Aber genau das ist das, was die Landesregierung in den letzten Jahren massiv verschlafen hat. Wir fürchten, dass durch die Aushebelung entsprechender Mitwirkungsmöglichkeiten, Beteiligungsrechte und Verfahrensschritte nicht unbedingt nur im Sinne dieser Ziele agiert wird, sondern das Gegenteil der Fall ist.

Wenn wir uns das Braunkohlenrevier anschauen, so zeichnen sich jetzt schon etliche Nutzungskonkurrenzen ab. Von Teilen der Bevölkerung wird der Ausbau erneuerbarer Energien durchaus kritisch gesehen. Deswegen wundere ich mich, dass die Landesregierung offenbar im Hinblick auf die Windenergienutzung sehr inkonsistent argumentiert.

Von daher glauben wir nicht, dass angedachte inhaltliche Abweichungen von Prüfschritten, zum Beispiel von Vorgaben des Artenschutzrechts, zu mehr Akzeptanz führen.

Schauen wir, was die Landesregierung sonst vorhat: Im Entfesselungspaket IV für das Braunkohlenrevier wird explizit darauf abgehoben, auf artenschutzrechtliche Prüfungen zu verzichten und dergleichen mehr. Das ist potenziell ein gravierender Eingriff in bestehendes Recht. Insofern lehnen wir so etwas ab. Wir halten das für verzichtbar,

zumal an anderer Stelle schon zutreffend ausgeführt worden ist, dass gerade die Bürger*innenbeteiligungen und die Verbändebeteiligungen keine Punkte sind, die dazu führen, dass Vorhaben verunmöglicht oder verzögert werden.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, Herr Jansen. – Damit ist die zweite Antwortrunde beendet. Es besteht die Möglichkeit zu einer dritten Fragerunde. Auch hier gehen wir in der bewährten Reihenfolge vor. Für die CDU-Fraktion spricht Herr Kollege Deppe. Bitte schön.

Rainer Deppe (CDU): Mein erster Fragenkomplex richtet sich an unsere beiden Professorinnen und betrifft einen Paragrafen, den wir bisher noch nicht betrachtet haben, und die Folgeparagrafen. Es geht um die Regelung in § 19. Dort ist bisher ausgeführt, dass das Regionalplanverfahren ein Erarbeitungsverfahren ist. In der bisherigen Formulierung hieß es: Die Regionalplanungsbehörde führt das Erarbeitungsverfahren durch. – Der Begriff wird jetzt durch „Aufstellungsverfahren“ ersetzt. Gleichzeitig werden die zu fassenden Beschlüsse anders bezeichnet. Bisher begann das formelle Verfahren mit einem „Erarbeitungsbeschluss“. Dieser Begriff wird jetzt durch „Aufstellungsbeschluss“ ersetzt. Wie der Abschluss des Verfahrens ist, ist nicht ganz klar.

Ich spreche jetzt mehr aus der Praxis eines Regionalrates. Bisher gab es diese klare Unterscheidung in den Begrifflichkeiten, die allerdings vom Bauplanungsrecht in den Kommunen abwich. In der Vermittlung gegenüber der Bevölkerung war das oft ein bisschen schwierig. Wir erkennen im Moment nicht, warum diese Änderung vorgenommen wurde und können nicht beurteilen, wie sie zu bewerten ist. Wir suchen nach einem Begriff für den abschließenden Beschluss. In der Kommune wäre das der Satzungsbeschluss. Es ist einmal diskutiert worden, diesen abschließenden Beschluss als „Feststellungsbeschluss“ zu bezeichnen. Vielleicht haben Sie Vorschläge für uns, wie man mit den Begrifflichkeiten umgehen sollte.

Herr Götz, auch die an Sie gerichtete Frage betrifft Vorschriften, die bisher noch nicht betrachtet worden. Es gibt Vorschriften über die Konstituierung der Regionalräte, über die Bildung der Regionalräte und die Abgrenzung zum Regionalverband Ruhr. Würden Sie uns empfehlen, dazu weitere Präzisierungen vorzunehmen? Vielleicht können Sie auch Themen benennen, die da angesprochen werden müssten.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, Herr Deppe. – Für die SPD-Fraktion spricht Frau Müller-Witt. – Nicht mehr. Okay, danke. Dann kommt die FDP-Fraktion an die Reihe. – Herr Freynick winkt auch ab. Frau Brems für Bündnis 90/Die Grünen. Bitte schön.

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Jansen, wir hatten eben Fragen zu § 30 gehört. Vielleicht können Sie dazu eine generelle Stellungnahme abgeben.

Bei Erörterungsgesprächen gibt es im Allgemeinen die Erkenntnis, dass Gerichtsverfahren dazu führen, dass es keine Verfahrensbeschleunigungen, sondern Verfahrensverlängerungen gibt. Mich interessiert, wie Sie das vor dem Hintergrund dieser Beschnei-

derung der Erörterungstermine bewerten, bzw. ob Sie sogar Beispiele kennen, bei denen solche Erörterungstermine zur Klarheit beigetragen haben.

Mit einem zweiten Aspekt hatte ich eben schon die Vertreter von unternehmer nrw angesprochen. Es geht um die Frage, wie viel Effizienz in den Behörden noch erreicht werden kann. Diese Frage geht auch an Sie. Wir hören an vielen Stellen und wissen auch aus eigener Erkenntnis, dass es Personalmangel in den Planungsbehörden gibt. Vor dem Hintergrund, dass es an anderer Stelle Verfahrensbeschleunigungen geben wird, lautet die Frage, welche Erwartungen Sie vor dem Hintergrund der Ausstattung der Behörden an die Qualität der dann vorhandenen Verfahrensergebnisse hätten.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, Frau Brems. – Die AfD-Fraktion lehnt ab. Damit haben wir diese Fragerunde etwas schneller beendet. Ich beginne bei Frau Professorin Schlacke. Bitte schön.

Prof. Dr. Sabine Schlacke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Umwelt- und Planungsrecht): Zu § 19 und den vorgeschlagenen Änderungen: Zunächst ist die Änderung von „Erarbeitung des Regionalplans“ zu „Aufstellung des Regionalplans“ einer Anpassung an das ROG 2017 geschuldet. Dort wird nicht eben mehr von „Erarbeitung“ gesprochen. Insofern ist das sicherlich eine Art Rechtsanwendungsfreundlichkeit. Niemand fragt sich mehr, ob noch ein gesondertes Verfahren vorgeschoben ist, sondern das ist ein- und dasselbe.

Die maßgebliche Beschleunigung findet sich erst einmal in Absatz 3 durch den Verzicht auf die Erörterung. Dazu, ob das sinnvoll ist oder nicht, haben wir schon viele Stellungnahmen gehört. Das sollte meines Erachtens noch einmal sehr genau überdacht werden. Insgesamt ist das wohl der zentrale Beschleunigungseffekt dieser Vorschrift; es ist nicht so sehr der Verzicht auf den Begriff „Erarbeitung“.

Bezüglich der konkreten Benennung: Dass man hier beispielsweise noch einen „Feststellungsbeschluss“ einführen muss, halte ich spontan für nicht erforderlich, um mehr Bestimmtheit herbeizuführen.

Stefan Götz (Vorsitzender Braunkohleausschuss): Es ging um die Konstituierung der Regionalräte. Wir befinden uns gerade in dieser Phase der Konstituierung. Es hat sich wieder einmal herausgestellt, dass es durchaus von Interesse sein könnte, wenn das Gesetz jetzt noch einmal überarbeitet wird, hier nachzuarbeiten und mehr Bestimmtheit hineinzubringen. Derzeit kann jeder Kreistag oder jeder Stadtrat entscheiden, ob er nach Hare-Niemeyer, d'Hondt oder sonst wie besetzen möchte. Da wäre eine Vereinheitlichung sicherlich im Sinne aller Beteiligten sinnvoll.

Viele Stadträte oder auch Kreistage einigen sich im Vorfeld auf einen gemeinsamen Personalvorschlag und beschließen ihn sogar einvernehmlich. Das ist nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes eigentlich unzulässig, da Listenverbindungen ausdrücklich ausgeschlossen sind. Vielleicht wäre es möglich, hier eine Angleichung an die Praxis vorzunehmen und durch eine entsprechende Vorschrift – sei es Hare-

Niemeyer, d'Hondt oder sonst etwas – für die Festlegung auf ein Verfahren für alle Beteiligten zu einer einheitlichen Wahl im ganzen Lande zu sorgen.

Bezüglich der Abgrenzung zum Regionalverband Ruhr könnte man sicherlich zu einer Verschlinkung des Gesetzestextes beitragen. Das ist damals nachträglich eingefügt worden, als der Regionalverband ins Leben gerufen wurde. Es findet sich daher in ganz vielen Paragraphen des Landesplanungsgesetzes wieder. Wenn man an einer Stelle bündeln würde, wie das Verhältnis zwischen Regionalräten und Regionalverband Ruhr zu sehen ist, könnte man darauf verzichten, das zehnmal zu wiederholen. Wenn man das noch einmal anpackt, könnte man zu einer Verschlinkung des Gesetzestextes beitragen.

Prof. Dr. Susan Grotefels (Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentralinstitut für Raumplanung): Ich bin gefragt worden, ob man bei § 19 zwischen „Erarbeitung“ und „Aufstellung“ unterscheiden sollte. Das halte ich nicht für sinnvoll. Frau Professorin Schlacke hat das schon erklärt. Im Raumordnungsgesetz, insbesondere in § 7 ROG, ist nur noch von „Aufstellung“ und nicht mehr von „Erarbeitung“ die Rede. Damals ist das ROG wohl an das Baugesetzbuch angeglichen worden. Ich halte den Verzicht auf den Begriff „Erarbeitung“ dann für sehr sinnvoll.

Ich habe in meiner Stellungnahme auch erläutert, dass es nach wie vor sinnvoll ist, deutlich zwischen dem Beschluss zu unterscheiden, der das Aufstellungsverfahren einleitet – also dem Aufstellungsbeschluss –, und dem eigentlichen Beschluss des Plans.

Warum hat man bei dem Plan nicht irgendwo eine zusätzliche Formulierung gefunden? Das liegt letztendlich daran, dass man im Landesplanungsgesetz keine Rechtsqualität für den Regionalplan gewählt hat. In § 10 Baugesetzbuch heißt es für den Bebauungsplan: Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. – Dort hat man sich für eine klare Rechtsqualität des Bebauungsplans entschieden. Das hat man im Raumordnungsgesetz nicht getan. Da hat man also keine Formulierung getroffen, sondern hat es den Ländern überlassen, in welcher Form sie ihre Pläne verabschieden wollen.

Das Land hat für den Landesentwicklungsplan gesagt, wir beschließen ihn als Rechtsverordnung. Dadurch kommt diese Unterscheidung. Das hat man für den Regionalplan nicht getan. Deswegen halte ich es nach wie vor für sinnvoll. Ich habe die Formulierung im Detail in meine schriftliche Stellungnahme aufgenommen. Ich halte sie für eindeutig genug: Der Regionalrat beschließt den Regionalplan. – Weil es keine andere Rechtsqualität gibt, ist das für mich deutlich genug.

Dirk Jansen (BUND NRW): Die erste Frage zielte auf § 30 Landesplanungsgesetz. Unseres Erachtens ist der Paragraph ein wenig kryptisch. Wenn damit intendiert ist, der Leitentscheidung der Landesregierung zur Braunkohlenpolitik eine Rolle zuzubilligen, die sie nicht erfüllen kann, lehnen wir das ab. Wir glauben nicht, dass die Leitentscheidung die entscheidende Grundlage zur Handhabung in der Folge auftretender Verfahren – Grundabtretungsverfahren oder dergleichen – ist. Insofern ist das sehr seltsam formuliert.

Die Leitentscheidung ist letztendlich eine Meinungsäußerung, eine Festlegung der Landesregierung, die noch nicht einmal im Einvernehmen mit dem Parlament beschlossen wird. Insofern ist sie unseres Erachtens als Grundlage für alle weiteren Verfahren untauglich.

Wenn intendiert wird, mit § 30 eine weitere Braunkohlenförderung im Sinne des Bergbautreibenden zu zementieren, so steht das sicherlich im Widerspruch zu den Klimaschutzziele. Insofern ist dieser § 30 unseres Erachtens ein wenig bedenklich.

Sie sprachen die Personalausstattung an. Ja, es ist so. Die Landesregierungen der Vergangenheit haben, wenn ich das mit der Situation vor 10 oder 15 Jahren vergleiche, vor allen Dingen in der Umweltverwaltung einen massiven Kahlschlag vorangetrieben. Wir sehen, dass die Behörden regelmäßig nicht entsprechend personell ausgestattet sind, um komplexe Verfahren umweltrechtlicher Natur zu begleiten. Insofern wäre es sicherlich ein Schritt zur Verfahrensbeschleunigung, dafür zu sorgen, dass wir wieder eine kompetente und personell gut ausgestattete Verwaltung in dem Bereich bekommen.

Gerade die Erörterungstermine sind in diesem Kontext zu nennen. Es geht nicht nur um große Verfahren wie das Bebauungsplanverfahren für ein Kraftwerk Datteln oder eine Braunkohlenplanaufstellung. Ich erinnere an den Braunkohlenplan Garzweiler. Ich glaube, wir haben damals einen Erörterungstermin von drei, vier oder fünf Wochen Dauer gehabt. Es gibt auch viele kleine Erörterungstermine.

Erörterungstermine führen regelmäßig dazu, dass der juristische Weg nicht beschritten werden muss. Das ist auf jeden Fall ein Gewinn, wenn die anerkannten Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit einvernehmliche Lösungen mit dem Plangeber oder mit dem Unternehmen erzielen. Das trägt zur Konfliktminimierung und zur Akzeptanzsteigerung bei und verhindert im Zweifel langwierige Klageverfahren. Insofern sind Erörterungstermine wertvoll, um mögliche Gerichtsverfahren vermeiden zu helfen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, Herr Jansen. – Damit haben wir auch diese Antworten erhalten. Ich frage noch einmal, ob es weiteren Fragebedarf gibt. – Das ist nicht der Fall. Damit sind wir am Ende unserer Sachverständigenanhörung.

Ich will noch darauf hinweisen, dass von der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH signalisiert worden ist, dass am heutigen Tage noch eine schriftliche Stellungnahme nachgereicht wird. Bisher liegt aber noch nichts vor; darum konnten Sie noch nichts dazu lesen. Sie werden später im Informationssystem des Landtags sehen, wenn die Stellungnahme vorliegt.

Ich will den sachverständigen Damen und Herren an dieser Stelle herzlich für ihren Rat und ihre Ratschläge sowie ihre Hinweise danken, die wir in den nächsten Wochen auswerten werden, sobald uns das Protokoll vorliegt. Die mitberatenden Ausschüsse werden jeweils zu Ergebnissen kommen. Als federführender Ausschuss werden wir das Ganze natürlich auch noch einmal beraten und thematisieren. Ein herzliches Dankeschön geht an Sie alle, auch an Sie, Frau Professorin Schlacke, nach Münster. Herzlichen Dank, dass Sie den Videostream gewählt haben und wenigstens auf diese Weise dabei gewesen sind.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt. Wir sind damit am Ende unserer Sitzung. Unsere nächste Sitzung findet am 20. Januar statt.

Ich darf mich herzlich bedanken und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Ich schließe mit dem üblichen Satz: Bleiben Sie gesund. – Vielen Dank.

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

Anlage

18.01.2021/18.01.2021

23

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
**Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Drucksache 17/11624
am Mittwoch, dem 13. Januar 2021,
09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Plenarsaal

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Westfälische Wilhelms-Universität Münster Professorin Dr. Sabine Schlacke Institut für Umwelt- und Planungsrecht Münster	Prof. Dr. Sabine Schlacke	17/3451
Stefan Götz Vorsitzender Braunkohleausschuss Köln	Stefan Götz	17/3437
Zentralinstitut für Raumplanung an der Professorin Dr. Susan Grotefels Universität Münster Münster	Prof. Dr. Susan Grotefels	17/3461
Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH Jens Bröker Düren	keine Teilnahme	17/3479
Region Köln/Bonn e.V. Dr. Reimar Molitor Köln	keine Teilnahme	---
unternehmer nrw Johannes Pöttering Düsseldorf	Dr. Hendrik Schulte-Wrede Dr. Elmar Schweers	17/3436
BUND NRW Düsseldorf	Dirk Jansen	17/3447
Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Düsseldorf	keine Teilnahme	---